

Heimatblätter

für das
Land Sternberg

Herausgegeben von der Arbeits-Gemeinschaft für die Heimatkunde des Landes Sternberg

(Nachdruck verboten.)

Des Lebens Wirsen,
die Weiten der Welt,
die Heimat in sich
verschlossen hält.

Kopie Sternjahr

Mahnung.

1. Den Raum, wo Du gewachsen bist, den halte hoch und wert,
dein Glück und dein Gedeihen ist nur an der Heimat Herd.
2. O heil dem Mann, der wohnen kann, wo seine Wiege stand;
da sieht ihn alles freundlich an, was ihn als Kind gekannt.
3. Das Brunnlein und der Gartenzaun, der Nußbaum auf dem Plan
mit treuen Augen auf ihn schaun als alten Spielkumpan.
4. Hausgeister hüpfen rings um ihn, sein Schutzgeleit zu sein,
und jede Straße grüßet ihn, ihm redet jeder Stein.
5. Und wem die Welt ins Herz gezielt — heil, wer nach Haus entrann;
die Scholle, drauf das Kind gespielt, sie heilt den runden Mann.

Felix Dahn.



Gräden

(Gredhin — Greden — Graden — Gerden).

Die Geschichte des Dorfes Gräden ist eng mit der des nahen Matschdorf verknüpft: waren doch beide Orte lange Zeit und oft auf das engste unter einem Besitzer miteinander vereint. Welches Gut von beiden das ältere ist, läßt sich heut nicht mehr feststellen. Jedenfalls bot die Lage des Dorfes Gr. den alten Wenden gute Ansiedlungsmöglichkeiten. Hier fanden sie alles, was zu ihrem Lebensunterhalt gehörte: Fische, Wasser (Mangl-Gilang), Wald, Wild und Acker. Die mehrfachen Urnenfunde, die vor Jahren in der Nähe des Dorfes gemacht wurden, beweisen zur Genüge, daß diese Gegend schon in den ältesten Zeiten, schon lange vor Christi Geburt, von Menschen bewohnt war. Leider ist ein großer Teil der Funde (Urnen) in Privatbesitz übergegangen und somit der Wissenschaft und der Forschung verloren gegangen.

Ob nun Gr. ehemals schon ein Dorf oder nur eine einzelne Niederlassung war, kann heut nicht mehr angegeben werden. Der Name des Dorfes wird nach dem heutigen Stande der Wissenschaft von „Grodno“, d. i. Ansiedlung am „grod“, an der Burg, abgeleitet. Demnach ist Gräden aus einer Niederlassung, die in der Nähe einer Befestigung (Burg) lag, entstanden. Vielleicht lag diese „Burg“ ja zwischen Matschdorf und Gr. Ueberreste und Urkunden sind aus dieser Zeit leider nicht mehr vorhanden. Man hegte wiederholt schon die Ansicht, daß Gr. ein ehemaliges Fortwerk von Matschdorf war; es ist aber, wie gesagt, das nur eine Vermutung, der jeglicher Beweis fehlt.

Urkundlich wird Gr. zuerst 1251 erwähnt, d. h. wenn diese Urkunde echt ist, was von manchen Forschern angezweifelt wird. Nach dieser Urkunde schloß der Herzog Prämislav von Polen im genannten Jahre mit den Markgrafen Joh. I. und Otto III. von Brandenburg und dem Hochmeister des deutschen Ordens, dem Landgrafen Conrad von Hessen und Thüringen einen Vertrag, in dem die Grenzen Polens, der Neumark und des Landes Sternberg genau festgesetzt wurden. Dabei wird auch das Dorf „Gredhin“ schon erwähnt.

Sollten jedoch diese Angaben nicht echt sein, so ist aber die Wiederholung jener Grenzbestimmung vom Jahre 1329 bestimmt verbürgt: denn eine Abschrift davon wird im Geheimen Staatsarchiv (Rep. 78 H. 19) aufbewahrt. In diesem Jahre wollte die Stadt Keppen eine genaue Festsetzung ihres Gebietes vom Markgrafen Ludwig dem Älteren haben. Sie bekam diese urkundlich unter dem 28. Juli 1329 (Freitag nach h. Jakobi, des Apostels) und es heißt darin wörtlich: „... bis an die Pleiste und hernieder bis an den Aker von Gredhin, wo die Mangl (Gilang) in den See fällt ...“

Ein kleiner Ueberrest dieses Sees ist heute noch vorhanden, der Dorf-See. Mit dem damaligen See ist die sumpfige Niederung gemeint, die sich heute nordwestlich Gr. ausbreitet und die mit dem Namen „Striemenbruch“ bezeichnet wird.

1374 wurden die Grenzangaben der Stadt Keppen durch Kaiser Karl IV. erneut bestätigt und abermals Gr. erwähnt.

Um diese Zeit war Heinrich v. Ohnis Besitzer von Matschdorf und Gräden. Als er am Anfang des 15. Jahrhunderts starb, bestätigte 1417 der Kurfürst Friedrich I seiner Witwe Anna den Besitz von M. und Gr.

Für die Belehnung hatte der Lehnssträger stets dem Lehns Herren in Kriegszeiten Heeresfolge zu leisten. Gräden mußte 1 Ritterpferd mit der nötigen Ausrüstung stellen. Die zugewiesenen Ländereien wurden

immer so ausreichend bemessen, daß sie zum Unterhalt ausreichten. Oft konnte der Lehnsmann noch Teile davon an seine Untergebenen abgeben, die ihm dafür zu mancherlei Diensten verpflichtet waren. Sie hatten z. B. die Verpflichtung, die herrschaftlichen Aecker zu bestellen.

1431 erwarben die Schenken von Landsberg für den Joh.-Orden Gr. und Matschdorf. Einige Jahre später, 1437, kaufte der Frankfurter Lauenberg beide Dörfer. Nach seinem 1499 erfolgten Tode verkauften seine Söhne diesen Besitz wieder an Albrecht v. Mieso und Peter Tiezen für 1300 rh. Gulden. Beiden war der Besitz vielleicht zu klein, zu abgelegen oder auch nicht rentabel genug. Sie verkauften ihn später an Heinrich von Sale, der 1521 mit beiden Dörfern belehnt wurde. 1528 wird wieder ein Mieso mit dem Zunamen Richter und 1538 wieder ein Franz Tiez aus Frankfurt a. O. als Besitzer von M. und Gr. genannt. Es ist sehr leicht möglich, daß Heinrich von Sale bis dahin seinen Kaufverpflichtungen noch nicht nachgekommen war und so nahmen beide als Erben des Albrecht v. Mieso und des Peter Tiezen ihr Eigentum wieder zurück. Etliche Jahre später hatten sie mehr Glück. Sie verkauften 1540 beide Ortschaften an Dr. Wolfgang Redtwig, der auch 1541 vom Joh.-Orden damit belehnt wurde.

Gr. blieb beinahe bis zum Aussterben dieser Familie, bis 1747 im Besitz der Redtwig's. Mit Genehmigung des Joh.-Ordens verkauften 1747 die Gebrüder v. Redtwig (heut Redtwig geschrieben) Gr. an eine Frau von Bengler für 7500 Thlr. Vorher hatte schon ein Herr von Geißler Gr. gepachtet.

Zu der Zeit, als in Matschdorf der Oberst v. Müllow saß, also von 1787—1792, bot die damalige Besitzerin von Gr., eine Frau v. Unruh geb. v. Redtwig, dem Oberst das Gut Gr. für 10 000 Thlr. an. Der Kauf kam jedoch nicht zum Abschluß. Nun nahm ihr Schwiegersohn A. S. v. Burgsdorf das Gut an.

Märker.

(Fortsetzung folgt.)

Gemeinsame Schicksale von 4 Sagow'schen Ordensdörfern.

Von Liebich-Tempel.

Beim Durchblättern alter Chroniken und Akten eines Ortes stößt man natürlich auch auf die Namen der Nachbarorte. Aber seltener kommt es wohl vor, daß bei Nennung eines Namens gleich drei andere genannt werden — und nicht ein- oder zweimal, sondern immer. Diese Ortschaften müssen also in einem engen inneren Zusammenhange stehen. Recht eigenartig klingt schon die Bezeichnung „sogenannte polnische Dörfer“, angesichts der vollständig deutschen Namen: Tempel, Langenpfehl, Seeren und Burschen. Unwiderstehlich lockt die Bezeichnung zur Klärung des Geheimnisses und zur Klärung des geschichtlichen Zusammenhanges dieser Dörfer, die hart an der Ostgrenze der Mark Brandenburg im Kreise Oststernberg liegen.

Die erste gemeinschaftliche Nennung der vier Namen geschah 1251. Der Orden der Tempelritter war 1232 von dem schlesisch-polnischen Fürsten Wladislaus, dem Jüngeren in diese Gegend gerufen worden. Er schenkte dem Orden die Dörfer Großdorf und Siemelow. „Auf Boden, der ursprünglich dazu gehörte, den man aber erst roden mußte, entstand das Dorf Tempelwald, später Tempel. 1251 kam durch Geschenk eines polnischen Schlachzken (Adligen) das Dorf Seeren an den Orden, auch die Feldmarken von Langenpfehl und Burschen dürften ihnen damals schon gehört haben.“

Marskows
paw.
Raepin

In der Auseinandersetzung zwischen dem schlesisch-polnischen Fürsten Boleslaw und dem Erzbistum Magdeburg im Jahre 1251 faßten auch die Wäslaner rechts der Oder zu. Die allgemeine Grenze entsprach im Wesentlichen der heutigen Grenze zwischen den Kreisen Ost- und Weststernberg; jedoch „kam an die Mark vor allen Dingen auch der Tempel Besitz um Zielenzig.“ Da unter den polnischen Herzögen das Christentum bereits um das Jahr 1000 Eingang gefunden hatte, wurde diese Gegend dem Sprengel des Bischofs von Posen zugeweiht und der Kastellanei Meseritz unterstellt. Daher mußten die vier Dörfer Tempel, Langenpfehl, Seeren und Burschen an Meseritz Abgaben zahlen.

Obwohl die Grenze festgelegt war, erhoben sich in den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts öfter Grenzstreitigkeiten. Przemisl von Großpolen und nach dessen Tode die Glogauer Piasten machten wiederholt Hoheitsrechte geltend. Jedoch gehörten bei Beginn des 14. Jahrhunderts nicht nur die vier Dörfer, sondern auch Meseritz zum Besitz des Markgrafen Waldemar. Der Tempelritterorden war aber dem Untergange geweiht; dies machte sich der Bischof von Posen zunutze. Er schloß mit dem Orden im Jahre 1303 einen Pachtvertrag auf 16 Jahre. Jede Hufe (100 Morgen) sollte 3 Schilling (3 Mark) geben. Als nun neun Jahre später der Tempelorden aufgelöst wurde, waren die vier Dörfer so ziemlich sich selbst überlassen. Der Posener Bischof und der Kastellan von Meseritz hatten freie Hand und versuchten so viel Vorteile wie möglich für sich herauszuschlagen. Sie sorgten dafür, daß die bisherigen Abgaben und Pflichten vonseiten der vier Ortschaften nicht in Vergessenheit gerieten.

Erst 1350 kam das Gebiet des Tempelordens um Zielenzig endgültig an den Johanniterorden. Tempel, Langenpfehl, Seeren und Burschen waren nun Ordensdörfer der Komturei Lagow. Diese war wiederum dem Herrenmeistertum Sonnenburg der Mark Brandenburg unterstellt. Dabei wurden die Grenzlinien neu festgelegt. Der Grenzvertrag von 1364, der auf den von 1251 zurückgreift, sagt ausdrücklich: „Diese Dörfer, nämlich Seeren, Tempel, Langenpfehl und Burschen mit ihren anliegenden Fluren und Hufen, welche die Einwohner bis jetzt steuerpflichtig von den Kommendatoren in Lagow besessen haben, sind inbegriffen im Sternberger Gebiet, liegen darin und gehören dazu.“

Die Pflichten und Abgaben, sowie die Rechte waren folgendermaßen festgesetzt:

„Das Haus Meseritz hat in den genannten vier Dörfern gewisse Erträge und Einkünfte an Weizen, Hafer, Geldern, Eiern, Hühner und Zehnten (Dämmer), welche einige in Geld zu erstatten pflegen, einzufordern, und es dienen jene Hufenbesitzer nicht mehr und nicht weniger als 34 Tage in der Weise, daß jeder jährlich zwei Tage Dünger ausfährt, zwei Tage Gras schneidet, zwei Tage daselbe sammelt, zwei Tage Früchte einfährt und es ist ein jeder von ihnen gehalten, immer in vierzehn Tagen eine Fuhr Holz zur Küche nach Meseritz zu bringen. Die Gärtner aber, d. h. diejenigen, die nicht Hufen besitzen, sind gehalten, immer in vierzehn Tagen einmal zwei aus jedem Dorfe zu Fuße nach Meseritz zu kommen und einen Tag Dienste zu leisten, worüber hinaus aber die genannten Einwohner der vier Dörfer nicht weiter belästigt werden dürfen. Es verbleibt auch dem Hause Meseritz weiter kein Recht auf Herrschaft oder Gerichtsbarkeit in den genannten vier Dörfern; sondern mit all ihren Besitzungen, einschließlich der Kopfsteuern der Dienste, der Abgaben, der Kirchenlast, des Wegegeldes, der höheren und niederen Gerichtsbarkeit und der anderen Gerechtsame und Nutznießungen, welche jetzt bestehen und in Zukunft in die-

sen Dörfern erwachsen könnten, gehören sie zu den Brüdern des Johanniterordens.“ Dem Hause Lagow mußten die Einwohner jährlich 26 Tage „mit Pferden und Wagen oder sonst, wie es die Notdurft erfordern würde, dienen. Jedoch sollten solche Dienste also angesetzt und gefordert werden, daß dasjenige, was sie zum Hause Meseritz schuldig, nicht versteuert werden und sie deswegen nicht zu Schaden kommen, auch ihre Aecker nicht unbesäet und das Getreide im Felde stehen bleiben dürfe, so sollen auch, wenn sie weite Reisen tun, die Tage zurück gerechnet werden und an obverührter Anzahl abgekürzt werden.“ Lager-, dürres, unfruchtbares und baufälliges Holz konnten sich die Einwohner frei aus dem Walde holen gegen die Abgabe von drei Malter (30 Str.) Hafer je Gemeinde. Acht Taler zahlten sie jährlich für die Berechtigung, Bauholz zu holen. Für die 1326 hinzugekommenen Teile der Großdorfschen Feldmark gaben sie eine jährliche Landmiete von einem großen Scheffel (80 Pfd. Roggen) auf 300 Quadratruten (1½ Mrg.). Zu Pfingsten mußte jedes Dorf einen Ochsen abliefern. Außerdem hatten die Dörfer noch verschiedene andere Abgaben zu leisten, wie Hufen- oder Silberzins, Pfluggeld, Hühnergeld, Dienstgeld, Sonnenburaer Haferrente und andere. Auch mußten sie Bau-Passfuhren stellen. Für die Abgaben und Dienste hatten sie natürlich gewisse Rechte und Vergünstigungen, z. B. Zollfreiheit auf Selbsterzeugnisse, Braurecht, Befreiung von Einquartierung, Weiderecht, Strenberechtigung und andere.

(Fortsetzung folgt.)

Von den Handwerkern, die auf dem Lande *) erlaubt waren.

Von A. Schädlich, Tauerzig bei Zielenzig.

Im Mittelalter stand das Zunftleben in höchster Blüte. Der größte Teil der Einwohner einer Stadt waren Handwerker, „künftige“ Leute. Meistens war es so, daß im Umkreise einer Meile die Handwerke, die in der Stadt betrieben wurden, auf dem Lande nicht ausgeübt werden durften. So kam es, daß auf dem Lande fast gar keine Handwerker lebten. Erst durch König Friedrich Wilhelm I. werden einige Handwerker auf dem Lande zugelassen. Sie erhielten durch das Edikt vom 15. Juni 1729 besondere Vorschriften über die Gewinnung des Meisterrechtes. Nachfolgend das

Edikt

und

Reglement

wornach in der

Chur- und Mark

Brandenburg

die auf dem platten Lande erlaubten fünf Handwerke

als

Leineweber, Schneider, Zimmerleute,

Schmiede und Rademacher

wegen der

Meister-Stücke

und des

Meister-Geldes

sich zu achten haben.

De Dato Berlin, den 15. Juni 1729.

Wir, Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König in Preußen, Markgraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reiches Erzkanzler und Churfürst, souveräner Prinz von Oranien, Neuchâtel und Valengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge,

*) In Brandenburg.

Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Medlenburg, auch in Schlesien, zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Kammin, Wenden, Schwerin, Rakeburg und Meurs, Graf zu Zollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tiedenburg, Schwerin, Büren und Leerdam (?), Marquis zu der Befse (?) und Blissingen, Herr zu Ravensstein, der Lande Rosok, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arley und Breda entbieten allen unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Landvögten, Verwesern, Amtshauptleuten, Land- und Steuerräten, Beamten, Magistraten in Städten und Flecken, wie auch Pensionarien, Verwaltern, Curatoren, Land- und Polizey-Auskreutern, Schulzen und Gemeinen in Dörfern, Innungen und Innungsgeossen der fünf erlaubten Handwerke auf dem platten Lande und insgesamt allen unsern Untertanen der Chur- und Mark Brandenburg dieß- und jenseits der Oder und Elbe unsern gnädigen Gruß und fügen denenselben in Gnaden zu wissen.

Nachdem wir bereits per Ediktum vom 6. Septembris 1723 allergnädigst deklarieret und bekannt gemacht, daß die bei den sämtlichen Handwerkern bisher üblich gewesenen altväterischen und brauchbaren und zum Teil kostbaren Meisterstücke abgeschafft und dagegen solche Meisterstücke verfertigt werden sollen, so Kaufmannsgut sind, auch in gemeinem Leben gebraucht werden können, und wozu sich Abnehmer finden, ungleich daß die Meister-Essen und Schmausereien abgestellt sein sollen, wobei wir es auch in allerwegen generaliter bewenden lassen und darüber mit allem Nachdruck gehalten wissen wollen, daß wir darauf auch wegen Praestir- und Egaltierung der zu verfertigenden Meisterstücke und zu gewinnenden Meisterrechte bei den auf dem platten Lande erlaubten fünf Handwerkern, nemlich Leinwebern, Schneidern, Zimmerleuten, Schmieden und Rademachern eine gewisse Verfassung zu machen vor gut und nötig gefunden haben.

setzen wollen und ordnen demnach hiemit in Gnaden, daß obgleich die diesen fünf Handwerkern von uns allergnädigst verliehenen Privilegien nicht nur gewisse andere Arten von Meisterstücken, sondern auch größere oder kleinere Summen an Gelde zur Gewinnung der Meisterrechte festgesetzt und approbiert haben möchten, wir nunmehr wohlbedachtes, auch aus Königlich und Landesfürstlicher Macht und Gewalt, solane Privilegia salvis tamen ipsis privilegiis *) dahin deklarieren **), daß alle diejenigen fünf auf dem platten Lande zu treiben erlaubten Handwerker, so sich auf den Dörfern und den darin befindlichen catastrirten ***) Handwerksstellen, es seien dieselben Fremde oder Einheimische, setzen und Meister werden wollen, die ihnen, respektive angehende, Meisterstücke folgendergestalt, entweder in den Städten oder auch auf den Dörfern in ihren Häusern ohne kostbare Gegenwart der Handwerks-Meister verfertigen und so Meisterrecht durchgehends mittelst gewisser daran zu verwendenden und keineswegs zu erhöhenden Kosten gewinnen sollen, nemlich

(Fortsetzung folgt.)

*) vorbehaltlich weiterer selbst verfaßter Privilegien

***) erklären

***) aufgenommen.



Kleine Chronik.

Wie der Graben vom Scheibigensee zur Postum entstand.

Einmal fuhren Bauern von Rauden nach Lagow und kamen um Mitternacht am Scheibigensee vorüber. Da standen mit einemmale die Pferde still und gingen trotz alles Anfeuerns, Fluchens und Schlagens nicht weiter. Die Bauern stiegen ab und sahen vor sich einen tiefen Graben, an dem viele Zwerge arbeiten. Die Bauern schelten und wollten die Zwerge fortjagen, doch umsonst. Da nimmt einer die Peitsche und knallt. Die Zwerge halten an. Plötzlich gibts einen fürchterlichen Knall und alles ist verschwunden. Der Graben über die Straße wurde wieder zugeschüttet, der übrige Teil ist heute noch zu sehen.

(Volksmund.)

Vom Kriegsschack im Scheibigensee.

Am Scheibigensee soll in der Franzosenzeit eine Kriegskasse versenkt worden sein und man hat versucht, sie zu heben. Aber man fand sie nicht. Da machte man einen tiefen Graben zur Postum und ließ das Wasser abfließen. Aber der See liegt tiefer und viel Wasser blieb zurück und man sah an einer Stelle eine Menge Baumstämme übereinander gelegt und große Steine darauf, hat sie aber nicht heben können. Die Kriegskasse hat man auch nicht gefunden.

(Volksmund.)

Die Kriegskasse im Torfloch am Bürgersee.

Als die Franzosen aus Rußland zurückkehrten, da wurden sie von den Deutschen nicht mehr als die Herren behandelt. Wo man konnte, vertrieb man sie oder an manchen Orten raubte man ihnen, was sie noch hatten, oder man erschlug und verscharrte sie. So haben sie auch, ehe sie durch Zielenzig kamen, in der Nähe vom Bürgersee in einem Torfloch ihre Kasse versenkt aus Furcht, sie könnte ihnen noch abgenommen werden. Es soll an dieser Stelle oft „gespukt“ haben. Ein Unerforschener hat sich aber dadurch nicht beirren lassen, sondern zog die Kasse wieder nach vieler Mühe ans Tageslicht. Er soll dadurch ein reicher Mann geworden sein.

(Volksmund.)

Heimatbücher.

Nr. 3. **Flucht-Hartung, Julius v.: Die Anfänge des Johanniter-Ordens in Deutschland, besonders in der Mark Brandenburg und in Mecklenburg.** Berlin, Späth, 1899. 178 S.

Der Johanniter-Orden bildete jahrhundertlang einen besonderen Staat im Staate. Viele Orte des Sternberger Landes gehörten ehemals dem Orden an. Somit ist die Geschichte unseres Landes eng mit der des Johanniter-Ordens verknüpft. Unter den verschiedenen Schriften über den Orden gibt gerade dieses Werk viel Aufschluß und Klarheit. Zuerst wird als Einleitung über den Johanniter-Orden in Deutschland im allgemeinen berichtet. Im 2. Teil gibt der Verfasser die Geschichte des Ordens im östlichen Nieder-Deutschland bis zum Herrenmeister Gebhard von Borsfelde. Der 3. Teil, der Urkunden und Akten der Balei Brandenburg und ihrer Kommenden bringt, ist für die Erforschung unserer Heimatgeschichte besonders wertvoll. Im nächsten Abschnitt werden verschiedene Archive genannt, die auch Akten- und Urkundenmaterial über unser Sternberger Land enthalten. Das Buch kann jedem Heimatforscher nur empfohlen werden. M.

